



1. Allgemeines

Urlaubsgesuche und Gesuche für den Bezug von Jokertagen sind schriftlich einzureichen und müssen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

Vor und nach Schulferien und in Wochen mit Klassenlagern kann generell kein Urlaub gewährt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss in jedem Fall in Absprache mit den Lehrpersonen nachgeholt werden.

Gesuchsformulare für Joker- und Urlaubstage können auf www.schulen-fluehli/service bezogen werden.

2. Definitionen

2.1. Urlaub

Als Urlaub gelten beantragte Halbtage, welche von äusseren Umständen vorgegeben und daher nicht verschiebbar sind. Sie dürfen nicht von überwiegend persönlichem Interesse im Sinne der Freizeitgestaltung sein.

Beispiele: Arztbesuch bei Spezialisten, Auf- und Abfahrt mit dem Vieh des eigenen Betriebes, Älplerchilbi, Einladungen an Hochzeiten, Geburtstage und andere Feierlichkeiten im Familien- und Verwandtenkreis, Trauerfeierlichkeiten

2.1. Jokertage

Als Jokertage gelten beantragte Halbtage, welche die persönlichen Interessen der Schülerin/des Schülers betreffen, und deren Bezug nicht von absoluter Notwendigkeit wäre.

Eine Begründung der Abwesenheit ist nicht notwendig. Pro Schuljahr werden maximal 4 Jokerhalbtage bewilligt (1 Halbtag = 2 – 5 Lektionen).

Der Jokertag muss eine Woche vorher beantragt werden (Oberstufen mit dem „Gesuchsformular ISS“). Pro Klasse dürfen max. drei Schüler gleichzeitig einen Jokertag einziehen. Drei Wochen vor Schulschluss dürfen keine Jokertage mehr bezogen werden.

Grundsätzlich entscheidet die Klassenlehrperson über den in ihrer Kompetenz liegenden Urlaub oder über die Jokertage. Sie kann Rücksprache mit der Schulleitung nehmen.

3. Fristen

Urlaubsgesuche	spätestens 2 Wochen vor Antritt	an Klassenlehrperson
Jokertage	spätestens 1 Woche vor Antritt	an Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson leitet die Gesuche wenn nötig an die entsprechende Instanz weiter.

4. Zuständigkeiten

Urlaube

bis 3 Tage	mit Begründung	Klassenlehrperson
bis 2 Wochen	mit Begründung	Schulleitung
über 2 Wochen	mit Begründung	Schulpflege
<i>Jokertage</i>	ohne Begründung	Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson führt Buchhaltung über die bezogenen Urlaubs- und Jokerhalbtage.